

## Anlage 2

zur Beschlussvorlage BV/0788/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

. zur HA-Sitzung am 15.11.18, . zur StVV-Sitzung am 22.11.18, zur HA-Sitzung am 13.12.18, zur StVV-Sitzung am 18.12.18

# Synopse

## Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

- Stand 12.12.2013 -

- aktuelle Fassung -

- neue Fassung -

- Anmerkungen -

Inhaltsübersicht:	Inhaltsübersicht:	
<b>1. Abschnitt: Stadt</b>	<b>1. Abschnitt: Stadt</b>	
§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet	§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, <b>Ortsteile</b>	
§ 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel	§ 2 Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel	
§ 3 Ortsteile	<del>§ 3</del> <b>Ortsteile</b>	
<b>2. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>2. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse</b>	
§ 4 Einberufung der Sitzungen	§ <del>4</del> <b>3</b> Einberufung der Sitzungen	
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen	§ <del>5</del> <b>4</b> Öffentlichkeit der Sitzungen	
§ 6 Zuständigkeiten	§ <del>6</del> <b>5</b> Zuständigkeiten	
§ 7 Vorsitzende/Vorsitzender	§ <del>7</del> <b>6</b> Vorsitzende/Vorsitzender	
§ 8 Stadtverordnete	§ <del>8</del> <b>7</b> Stadtverordnete	
§ 9 Hauptausschuss	§ <del>9</del> <b>8</b> Hauptausschuss	
§ 10 Ausschüsse	§ <del>10</del> <b>9</b> Ausschüsse	
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall	§ <del>11</del> <b>10</b> Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall	

### **3. Abschnitt: Wirtschaftliche Beteiligung**

§ 12 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen

### **4. Abschnitt: Bürgermeisterin/Bürgermeister**

§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 14 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

§ 15 Prüfungswesen

### **5. Abschnitt: Spenden**

§ 16 Annahme und Verwendung

### **6. Abschnitt: Beiräte und Beauftragte**

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

§ 18 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

§ 19 Seniorenbeirat

§ 20 Kulturbeirat

§ 21 Sanierungsbeirat

§ 22 Kinder- und Jugendparlament

### **~~3. Abschnitt: Wirtschaftliche Beteiligung~~**

~~§ 12 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen~~

### **~~4. 3. Abschnitt: Bürgermeisterin/Bürgermeister~~**

§ ~~13~~ **11** Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ ~~14~~ **12** Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

§ ~~15~~ **13** Prüfungswesen

### **~~4. Abschnitt: Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und Ortsbeiräte~~**

§ ~~14~~ **14** Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

§ ~~15~~ **15** Ortsbeiräte

### **~~6. 5. Abschnitt: Beauftragte und Beiräte~~**

§ ~~17~~ **16** Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

§ ~~18~~ **17** Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

§ ~~19~~ **18** Seniorenbeirat

§ ~~20~~ **19** Kulturbeirat

~~§ 21 Sanierungsbeirat~~

~~§ 22 Kinder- und Jugendparlament~~

## 7. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

- § 23 Einwohnerbeteiligung
- § 24 Einwohnerfragestunde
- § 25 Einwohnerversammlung
- § 26 Bürgerhaushalt
- § 27 Petitionsrecht

## 8. Abschnitt: Öffentlichkeit

- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

## 9. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 30 Inkrafttreten

## ~~7.~~ 6. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

- § ~~23~~ **20** Einwohnerbeteiligung
- § ~~24~~ **21** Einwohnerfragestunde
- § ~~25~~ **22** Einwohnerversammlung
- ~~§ 26~~ **Bürgerhaushalt**
- ~~§ 27~~ **Petitionsrecht**

## ~~5.~~ 7. Abschnitt: Spenden

- § ~~16~~ **23** Annahme und Verwendung

## 8. Abschnitt: Öffentlichkeit

- § ~~28~~ **24** Bekanntmachungen
- § ~~29~~ **25** Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

## 9. Abschnitt: Inkrafttreten

- § ~~30~~ **26** Inkrafttreten

**1. Abschnitt  
Stadt**

§ 1  
Stadtbezeichnung, Stadtgebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Eberswalde" und besitzt die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.
- (2) Das Stadtgebiet wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in § 3 Absatz 1 aufgeführten Ortsteile gegenüber den Gemeinden Schorfheide, Britz, Chorin, Niederfinow, Hohenfinow, Melchow und Breydin.

**1. Abschnitt  
Stadt**

§ 1  
Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, **Ortsteile**

- (1) Die Stadt führt den Namen "Eberswalde" und besitzt die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.
- (2) Das Stadtgebiet wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in ~~§ 3 Absatz 1~~ **Absatz 3** aufgeführten Ortsteile gegenüber den Gemeinden Schorfheide, Britz, Chorin, Niederfinow, Hohenfinow, Melchow und Breydin.

~~(4)~~ **(3)** In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile:

1. Brandenburgisches Viertel
2. Eberswalde 1 (**Stadtmitte, Südend, Ostend, Leibnizviertel**)
3. Eberswalde 2 (**Westend, Kupferhammer, Nordend**)
4. Finow
5. Sommerfelde
6. Spechthausen
7. Tornow

**- wegen des sachlichen Zusammenhanges integriert aus § 3 der derzeit gültigen Hauptsatzung**

Der Ortsteil *Brandenburgisches Viertel* wird im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow begrenzt, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ bis zur Schnittstelle mit der östlichen Gemarkungsgrenze Finow und im Westen wird der Ortsteil begrenzt durch die Gerade, die inmitten der Straße „Zum Schwärzeseesee“ verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ schneidet.

Der Ortsteil *Eberswalde 1* wird im Süden und im Osten begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke "Berlin-Stralsund" und im Norden durch die Bahnstrecke Eberswalde-Bad Freienwalde.

Der Ortsteil *Eberswalde 2* wird im Norden, im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde begrenzt sowie im Süden durch die Grenze des Ortsteils Eberswalde 1. Weiterhin gehören zum Ortsteil Eberswalde 2 die Bereiche der Gemarkung Sommerfelde, die nördlich des Finowkanals liegen.

Der Ortsteil *Finow* wird im Süden, Westen, Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow, im Südosten durch die Grenze des Ortsteils Brandenburgisches Viertel begrenzt.

§ 2

Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Silber eine belaubte bewurzelte grüne Eiche mit goldenen Früchten, in deren Krone ein goldbewehrter, mit goldenen Kleestängeln belegter roter Adler schwebt. Dem Stamm zugewandt steht jederseits ein schwarzer Wildschweineber mit goldenen Hauern und Rückenborsten.
- (3) Die Flagge der Stadt zeigt in Längsstreifen von oben die Farben schwarz, weiß und grün und im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (4) Das Siegel führt das Wappen mit der Überschrift "Stadt Eberswalde, Landkreis Barnim".

Der Ortsteil *Sommerfelde* wird im Süden, im Osten und im Westen umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde. Im Norden bildet der Finowkanal die Grenze des Ortsteils.

Der Ortsteil *Spechthausen* wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.

Der Ortsteil *Tornow* wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.

§ 2

Stadtwappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Silber eine belaubte bewurzelte grüne Eiche mit goldenen Früchten, in deren Krone ein goldbewehrter, mit goldenen Kleestängeln belegter roter Adler schwebt. Dem Stamm zugewandt steht jederseits ein schwarzer Wildschweineber mit goldenen Hauern und Rückenborsten.
- (3) Die Flagge der Stadt zeigt in Längsstreifen von oben die Farben schwarz, weiß und grün und im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (4) Das Siegel führt das Wappen mit der Überschrift "Stadt Eberswalde, Landkreis Barnim".

§ 3  
Ortsteile

(1) In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile:

1. Brandenburgisches Viertel
2. Eberswalde 1
3. Eberswalde 2
4. Finow
5. Sommerfelde
6. Spechthausen
7. Tornow

Der Ortsteil *Brandenburgisches Viertel* wird im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow begrenzt, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ bis zur Schnittstelle mit der östlichen Gemarkungsgrenze Finow und im Westen wird der Ortsteil begrenzt durch die Gerade, die inmitten der Straße „Zum Schwärzensee“ verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde-Finowfurt“ schneidet.

Der Ortsteil *Eberswalde 1* wird im Süden und im Osten begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke "Berlin-Stralsund" und im Norden durch die Bahnstrecke Eberswalde-Bad Freienwalde.

Der Ortsteil *Eberswalde 2* wird im Norden, im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde begrenzt sowie im Süden durch die Grenze des Ortsteils

**- integriert in § 1 der überarbeiteten  
Hauptsatzung**

Eberswalde 1. Weiterhin gehören zum Ortsteil Eberswalde 2 die Bereiche der Gemarkung Sommerfelde, die nördlich des Finowkanals liegen.

Der Ortsteil *Finow* wird im Süden, Westen, Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow, im Südosten durch die Grenze des Ortsteils Brandenburgisches Viertel begrenzt.

Der Ortsteil *Sommerfelde* wird im Süden, im Osten und im Westen umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde. Im Norden bildet der Finowkanal die Grenze des Ortsteils.

Der Ortsteil *Spechthausen* wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.

Der Ortsteil *Tornow* wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.

(2) Für die Ortsteile Sommerfelde, Tornow und Spechthausen wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet. Die Wahlperiode des Ortsbeirats entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung. Er besteht aus drei Mitgliedern, deren Wahl in einer Bürgerversammlung erfolgt. Die Bürgerversammlung wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde einberufen.

Wahlberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger, die nach den §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wählbar sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben. Gewählt wird geheim, soweit nicht vor der Wahl einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird.

Bei der Wahl des Ortsbeirats stehen den Teilnehmerinnen und den Teilnehmern der Bürgerversammlung drei Stimmen zur Verfügung. Im ersten Wahlgang sind jene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, sofern diese Stimmzahl zugleich mehr als 15 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht.

Wird diese Zahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine Ortsvorsteherin/ einen Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirats. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode auch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Ortsbeirats.

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <p>(3) Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow sind Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).</p> <p>(4) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können gleichzeitig Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sein.</p> |  |  |
|--|--|--|

**2. Abschnitt**  
**Stadtverordnetenversammlung**

§ 4  
Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Terminplans für das laufende Jahr und nach Maßgabe des Absatzes 2 einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister verlangt. Dies gilt ebenfalls, wenn frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangen.

**2. Abschnitt**  
**Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse**

§ ~~4~~ 3  
Einberufung der Sitzungen

- ~~(1)~~ Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Terminplans für das laufende Jahr ~~und nach Maßgabe des Absatzes 2~~ einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- ~~(2)~~ ~~Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister verlangt. Dies gilt ebenfalls, wenn frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangen.~~

- **Streichung infolge Wegfall des Absatzes 2**
- **diese Regelung ist wortgleich mit der Formulierung im § 34 Abs. 2 BbgKVerf, daher entbehrlich**

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 29 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner
  2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner
  3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind
  4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter
  5. Grundstücksgeschäfte
  6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten
  7. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt Eberswalde beteiligt ist

§ 5 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 29 24 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner
  2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner
  3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind
  4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter
  5. Grundstücksgeschäfte
  6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten
  7. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt Eberswalde beteiligt ist

<p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass auch andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 BbgKVerf in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.</p> <p>(5) Über den Ausschluss oder den Antrag auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist noch in der öffentlichen Sitzung zu begründen.</p>	<p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass auch andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 BbgKVerf in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.</p> <p><del>(5) Über den Ausschluss oder den Antrag auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist noch in der öffentlichen Sitzung zu begründen.</del></p>	<p>- die Regelung des 1. Satzes ist wortgleich mit der Formulierung im § 36 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf, daher entbehrlich</p> <p>- die Regelung im 2. Satz ist vom Gesetzgeber nicht zwingend gefordert - selbstgegebenes OrtsR</p>
--	---	---

§ 6  
Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung ergeben sich aus § 28 BbgKVerf.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes, die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 13 TVöD.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die in § 9 Abs. 1 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden.

§ 6 5  
Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung ergeben sich aus § 28 BbgKVerf.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes, die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 13 TVöD.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die in § 9 8 Abs. 1 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden.

§ 7

Vorsitzende/Vorsitzender

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 7 6

Vorsitzende/Vorsitzender

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 8  
Stadtverordnete

- (1) Die Stadtverordneten haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen, denen sie angehören, teilzunehmen. Stadtverordnete, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, verlieren gemäß § 1 Abs. 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde ihren Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von einem Monat nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder nach der Annahme des Mandats schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eberswalde.

§ 8 7  
Stadtverordnete

- (1) Die Stadtverordneten haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen, denen sie angehören, teilzunehmen. Stadtverordnete, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, verlieren gemäß § 1 Abs. 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde ihren Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von **einem Monat 4 Wochen** nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder nach der Annahme des Mandats schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eberswalde.

- präzisere Formulierung; entspricht dem Mustervorschlag des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg

<p>(3) Jede Änderung ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von einem Monat nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Eberswalde veröffentlicht.</p> <p>(5) Jede Stadtverordnete/jeder Stadtverordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge und Anfragen zu stellen und sie zu begründen.</p> <p>(6) Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenerfüllung und der Zuständigkeit der Stadt Eberswalde Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Die Akteneinsicht soll nach vorheriger Abstimmung im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, erfolgen. Die Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch besteht nicht für befangene Stadtverordnete.</p>	<p>(3) Jede Änderung ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von <del>einem Monat</del> <b>4 Wochen</b> nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Eberswalde veröffentlicht.</p> <p><del>(5) — Jede Stadtverordnete/jeder Stadtverordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge und Anfragen zu stellen und sie zu begründen.</del></p> <p><del>(6) — Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenerfüllung und der Zuständigkeit der Stadt Eberswalde Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Die Akteneinsicht soll nach vorheriger Abstimmung im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, erfolgen. Die Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich</del></p>	<p>- präzisere Formulierung; entspricht dem Mustervorschlag des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg</p> <p>- Regelung ist wortgleich mit § 30 Absatz 3 Satz 1 der BbgKVerf</p> <p>- Regelung ist bis auf Satz 3 inhaltsgleich mit § 29 Absatz 1 BbgKVerf</p>
---	---	---

<p>(7) Über den Bearbeitungsstand der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden die Stadtverordneten regelmäßig durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister informiert.</p>	<p><del>zu begründen. Der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch besteht nicht für befugte Stadtverordnete.</del></p> <p><del>(7)</del> (5) Über den Bearbeitungsstand der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden die Stadtverordneten regelmäßig durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister informiert.</p>	
---	---	--

## § 9

### Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:

1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen.
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

## § 9 8

### Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer **ersten konstituierenden** Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:

1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen.
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß **VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) UVgO (Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der**

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

**EU-Schwellenwerte - Unterschwellenvergabeordnung)** mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

<p>9. Grundstücksgeschäfte und Geschäfte über sonstige Vermögensgegenstände der Stadt mit einem Wert von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen. Dem Hauptausschuss können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zusätzliche Aufgaben übertragen werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt. Bei Verhinderung sowohl der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden als auch der Stellvertreterin/des Stellvertreters nimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz ein.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 der Hauptsatzung gilt entsprechend.</p>	<p>9. Grundstücksgeschäfte und Geschäfte über sonstige Vermögensgegenstände der Stadt mit einem Wert von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen. Dem Hauptausschuss können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zusätzliche Aufgaben übertragen werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer <b>ersten konstituierenden</b> Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt. Bei Verhinderung sowohl der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden als auch der Stellvertreterin/des Stellvertreters nimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz ein.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § <b>5 4</b> der Hauptsatzung gilt entsprechend.</p>	
---	--	--

§ 10  
Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von zeitweiligen und ständigen Ausschüssen, deren Bezeichnung und die Anzahl der Sitze.

§ ~~10~~ 9  
Ausschüsse

- (1) ~~Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von zeitweiligen und ständigen Ausschüssen, deren Bezeichnung und die Anzahl der Sitze.~~

**Neben dem Hauptausschuss werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:**

- 1. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt**
- 2. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen**
- 3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport**
- 4. Rechnungsprüfungsausschuss**

- (2) **Die Sitzverteilung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 43 Absatz 2 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.**

- (3) **Im Übrigen gelten für das weitere Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der BbgKVerf.**

(2) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner haben die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner entspricht der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. In den Ausschüssen, die für die Angelegenheiten des Bauens, der Planung und der Umwelt sowie der Schulen und der Kindertagesstätten zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte Person als sachkundige Einwohnerin/ sachkundiger Einwohner vertreten sein, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Behinderung einbringt. Dies gilt ebenso für die Ausschüsse, welche für die Angelegenheiten der Jugend, der Seniorinnen und Senioren, der Kultur, des Sports und für soziale Fragen zuständig sind. Das Vorschlagsrecht für diese zusätzlichen Ausschusssitze soll in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten/dem Behindertenbeauftragten ausgeübt werden. Die Verteilung der Ausschusssitze für die sachkundigen Einwohnerinnen und

~~(2)~~ (4) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

~~(3)~~ (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner haben die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner entspricht der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. **Bei der Verteilung der Sitze für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner ist das Hare-Niemeyer-Verfahren anzuwenden.** In den Ausschüssen, die für die Angelegenheiten des Bauens, der Planung und der Umwelt sowie der Schulen und der Kindertagesstätten zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte Person als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner vertreten sein, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Behinderung einbringt. Dies gilt ebenso für **die Ausschüsse, welche den Ausschuss, welcher** für die Angelegenheiten der Jugend, der Seniorinnen und Senioren, der Kultur, des Sports und für soziale Fragen zuständig **sind ist.** Das Vorschlagsrecht

sachkundigen Einwohner erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dies gilt nicht für die zusätzlichen Ausschusssitze. Jene sind im Einvernehmen der Fraktionen zu besetzen.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall

Die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohnerinnen und die sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Sie erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.

für diese zusätzlichen Ausschusssitze soll in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten/dem Behindertenbeauftragten ausgeübt werden. ~~Die Verteilung der Ausschusssitze für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dies gilt nicht für die zusätzlichen Ausschusssitze.~~ Jene sind im Einvernehmen der Fraktionen zu besetzen.

§ ~~11~~ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall

Die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohnerinnen und die sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Sie erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.

### 3. Abschnitt

#### Wirtschaftliche Beteiligung

##### § 12

Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Soweit der Stadt weitere Sitze zustehen, erfolgt die Besetzung gemäß § 40 beziehungsweise § 41 BbgKVerf. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die von der Stadt bestellten Aufsichtsratsmitglieder. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Mitglied des Aufsichtsrats. Zu weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats können neben Beschäftigten der Stadt auch sachkundige Dritte benannt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgabe

### ~~3. Abschnitt~~

#### ~~Wirtschaftliche Beteiligung~~

##### ~~§ 12~~

~~Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen~~

- ~~(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Soweit der Stadt weitere Sitze zustehen, erfolgt die Besetzung gemäß § 40 beziehungsweise § 41 BbgKVerf. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.~~
- ~~(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die von der Stadt bestellten Aufsichtsratsmitglieder. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Mitglied des Aufsichtsrats. Zu weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats können neben Beschäftigten der Stadt auch sachkundige Dritte benannt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über die zur~~

- die Streichungen entsprechen überwiegend dem Wortlaut der BbgKVerf und sind damit entbehrlich

<p>erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Der Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung können jederzeit von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister diesbezüglich Auskunft verlangen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet in der Stadtverordnetenversammlung außerdem halbjährlich einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(4) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Aufwandsentschädigung ist angemessen, wenn sie im Kalenderjahr den in § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesneben tätigkeitsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung für Beamte in den Besol-</p>	<p><del>ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.</del></p> <p><del>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Der Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung können jederzeit von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister diesbezüglich Auskunft verlangen.</del> Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet <b>außerdem</b> in der Stadtverordnetenversammlung <b>halbjährlich</b> einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften. <b>Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</b></p> <p><del>(4) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Aufwandsentschädigung ist angemessen, wenn sie im Kalenderjahr den in § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesneben tätigkeitsverordnung) in der</del></p>	<p>- Regelung wird im Abschnitt 3 § 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister im neuen Absatz 5 mit aufgenommen</p> <p>- der Absatz 4 wird in der Entschädigungssatzung aufgenommen, weil § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf beinhaltet, dass diese Regelung entweder in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung enthalten sein soll</p>
--	--	---

dungsgruppen A 13 bis A 16 festgesetzten Bruttobetrag nicht übersteigt. Liegt die gezahlte Vergütung darüber, so sind Fahrtkosten und sonstige Werbungskosten, die nach Maßgabe des jeweiligen Einkommensteuerrechts berücksichtigungsfähig wären, vor der Ermittlung des Abführungsbetrages in Abzug zu bringen. Der nach dem Abzug der Werbungskosten den Bruttobetrag aus Satz 1 übersteigende Teil der Aufwandsentschädigung ist in voller Höhe an die Stadt abzuführen.

~~jeweils geltenden Fassung für Beamte in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 festgesetzten Bruttobetrag nicht übersteigt. Liegt die gezahlte Vergütung darüber, so sind Fahrtkosten und sonstige Werbungskosten, die nach Maßgabe des jeweiligen Einkommenssteuerrechts berücksichtigungsfähig wären, vor der Ermittlung des Abführungsbetrages in Abzug zu bringen. Der nach dem Abzug der Werbungskosten den Bruttobetrag aus Satz 1 übersteigende Teil der Aufwandsentschädigung ist in voller Höhe an die Stadt abzuführen.~~

#### 4. Abschnitt

##### Bürgermeisterin/Bürgermeister

###### § 13

###### Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant der Stadt Eberswalde. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und die Geschäftsverteilung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadt ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet bei den in § 9 Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden (Geschäfte der laufenden Verwaltung). Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt darüber hinaus der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über sonstige Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2

#### ~~4.~~ 3. Abschnitt

##### Bürgermeisterin/Bürgermeister

###### § ~~13~~ 11

###### Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant der Stadt Eberswalde. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und die Geschäftsverteilung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadt ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei den in § ~~9~~ 8 Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden (Geschäfte der laufenden Verwaltung). Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt darüber hinaus der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über sonstige Vermögensgegen-

<p>Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>	<p>stände (§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 6 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet in der Stadtverordnetenversammlung <b>außerdem halbjährlich jährlich</b> einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p><b>- hier erfolgte nur eine neue Zuordnung des Satzes - ursprünglich § 12 Absatz 3 der Hauptsatzung</b></p>
--	---	--

§ 14

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, eine allgemeine Stellvertreterin/einen allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem Personenkreis nach Satz 1 bestimmen.

§ 15

Prüfungswesen

Die Stadt Eberswalde unterhält ein Rechnungsprüfungsamt. Dieses ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

§ ~~14~~ 12

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, eine allgemeine Stellvertreterin/einen allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem **genannten** Personenkreis ~~nach Satz 1~~ bestimmen.

§ ~~15~~ 13

Prüfungswesen

Die Stadt Eberswalde unterhält ein Rechnungsprüfungsamt. Dieses ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

**4. Abschnitt  
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und Ortsbeiräte**

**§ 14**

**Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher**

~~(3)~~ (1) Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow sind Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 BbgKVerf.

**(2) In den Ortsteilen Sommerfelde, Spechthausen und Tornow werden die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und ihr/sein Stellvertreter/in aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirates. Die Amtszeit der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers endet mit der Amtszeit des Ortsbeirates.**

~~(4)~~ (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können gleichzeitig Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sein.

- es erfolgte eine Neuordnung  
- ursprünglich § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung

- es erfolgte eine Neuordnung  
- ursprünglich § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung

- es erfolgte eine Neuordnung  
- ursprünglich § 3 Absatz 4 der Hauptsatzung

**§ 15**  
**Ortsbeiräte**

- (2)** Für die Ortsteile Sommerfelde, Tornow und Spechthausen wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet. ~~Wahlberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger, die nach den §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wählbar sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.~~ Er besteht aus drei Mitgliedern, deren Wahl in einer **öffentlichen** Bürgerversammlung **gemäß § 45 Absatz 2 BbgKVerf** erfolgt. Die Bürgerversammlung wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde einberufen **und geleitet**. Die Wahlperiode des Ortsbeirats entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung **mit der Maßgabe, dass die Bürgerversammlung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung durchzuführen ist. Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bürgerversammlung.**

	<p><del>Gewählt wird geheim, soweit nicht vor der Wahl einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird.</del></p> <p>Die Einberufung der Bürgerversammlung erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde durch Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Die Bekanntmachung hat spätestens am 30. Tag vor der Bürgerversammlung zu erfolgen.</p> <p>Wahlberechtigt sind alle Personen, die gemäß § 86 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wahlberechtigt sind.</p> <p>Wählbar sind alle Personen, die gemäß § 86 BbgKWahlG wählbar sind.</p> <p>Die Wählerinnen/Wähler sowie jede Kandidatin/jeder Kandidat, der/die sich zur Wahl stellt, hat sich auf Verlangen der Wahlleiterin/des Wahlleiters mittels eines amtlichen Lichtbilddokumentes auszuweisen.</p> <p>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung, stellt das Wahlergebnis fest und fertigt eine Versammlungsniederschrift an. Sie/er kann zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und -durchführung Bedienstete der Stadt Eberswalde als Hilfskräfte einsetzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hier erfolgte lediglich eine Neuformulierung</li> <li>- Konkretisierung des Wahlverfahrens</li> <li>- ursprünglich § 3 der Hauptsatzung</li> </ul>
--	---	---

Jede in der Bürgerversammlung anwesende wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Durch den/die Wahlleiter/in dürfen zur Wahl nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gemäß den Vorschriften des BbgKWahlG wählbar sind und die ihr/ihm gegenüber ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r zugelassene Kandidat/in hat das Recht, in der Bürgerversammlung sich und ihr/sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Bei der Wahl des Ortsbeirats stehen ~~jeder Wählerin/jedem Wähler den Teilnehmerinnen und den Teilnehmern der Bürgerversammlung~~ drei Stimmen zur Verfügung. Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben oder die Stimmen auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten verteilen. Gewählt wird geheim. ~~Im ersten Wahlgang sind jene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, sofern diese Stimmzahl zugleich mehr als 15 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht.~~

Von einer geheimen Wahl kann abgesehen werden , wenn dies durch die wahlberechtigten Teilnehmer/innen der Bürgerversammlung einstimmig beschlossen wird. In diesem Fall ruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln auf und ermittelt, wie viele Wähler/innen für diese/diesen stimmt. Jede/r Wähler/in kann bei jedem Aufruf eine Stimme abgeben.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

~~Wird diese Zahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.~~

Die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten haben gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

**Für den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat gilt § 59 Absatz 1 BbgKWahlIG entsprechend.**

**Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat fest und beruft hiernach die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl.**

**Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Ortsbeiratswahl, den Verlust einer Mitgliedschaft und die Berufung einer Ersatzperson im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde bekannt.**

**Hinsichtlich des Wahlprüfungsverfahrens finden die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlIG entsprechend Anwendung.**

~~**Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine Ortsvorsteherin/einen Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirats. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode auch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ortsbeirats.**~~

**- diese Regelungen wurden in § 14 „Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher“ integriert**

**5. Abschnitt  
Spenden**

§ 16  
Annahme und Verwendung

Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen:

Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Spenderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

**- bezüglich § 16 Annahme und Verwendung von Spenden erfolgte lediglich eine Neustrukturierung  
- neu mit gleichem Inhalt im Abschnitt 7 § 23**

**6. Abschnitt**  
**Beiräte und Beauftragte**

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/

**6. 5. Abschnitt**  
**Beauftragte und Beiräte**

§ ~~17~~ 16

Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

- (1) **Zur Vertretung der Interessen von Personen aller Geschlechter in der Stadt Eberswalde ist Die die** Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte **ist** auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die

der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erteilt worden ist.

Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erteilt worden ist.

**(4) Im Übrigen gelten die §§ 22 Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 04. Juli 1994 in der aktuellen Fassung.**

§ 18

Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit einer Behinderung in der Stadt Eberswalde benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode eine Behindertenbeauftragte/einen Behindertenbeauftragten. Der Beauftragten/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ ~~18~~ 17

Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit einer Behinderung in der Stadt Eberswalde benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode eine Behindertenbeauftragte/einen Behindertenbeauftragten. Der Beauftragten/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. § ~~17~~ 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19  
Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein.  
Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Eberswalde". Dem Beirat gehören 25 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Wahl nachbesetzt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neuwahl bestehende Seniorenbeirat ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Wahlvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Seniorenbeirat werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der

§ ~~19~~-18  
Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt einen Beirat ein.  
Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Eberswalde". Dem Beirat gehören **maximal** 25 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode **in geheimer Wahl** durch **Abstimmung von der die** Stadtverordnetenversammlung **gewählt benannt**. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch **Wahl Abstimmung nachbesetzt nachbenannt** werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur **Neuwahl Neubenennung** bestehende Seniorenbeirat ist berechtigt, **Wahlvorschläge-Kandidatenvorschläge** zu **machen unterbreiten**. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte **Wahlvorschläge-Kandidatenvorschläge** für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen

- zur Klärung der Frage hinsichtlich der Teilnahme von Vertretern der Beiräte gemäß Hauptsatzung an nicht öffentlichen Sitzungen:

Frage kann mit nein beantwortet werden entsprechend den Ausführungen der Kommentierung zu § 36 der BbgKVerf im Potsdamer Kommentar, aus denen zu entnehmen ist, dass entsprechend dem Bericht der Landesregierung zur Evaluierung der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 06.12.2012 die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung grundsätzlich nur gegeben ist, wenn im Sitzungssaal ausschließlich die Mitglieder des Gemeinderats, bei Ausschüssen die Ausschussmitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme gelte lediglich für andere - dem Ausschuss nicht angehörende - Mitglieder des Gemeinderats, denen ein generelles Zutrittsrecht zustehe. Eine unzulässige Schaffung von Öffentlichkeit liegt weiterhin dann nicht vor, wenn der Gemeinderat oder der Ausschuss anderen Personen Zutritt gewährt, wenn und soweit er diese zu seinem Willensbildungsprozess benötigt. Hier sei insbeson-

Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Seniorenbeirats gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören.

Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Seniorenbeirats benannt werden.

Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. ~~Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Seniorenbeirat werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Seniorenbeirats gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.~~

Bei der **Wahl Benennung** sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören.

Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen und Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Seniorenbeirats benannt werden.

dere an die Zuziehung von Sachverständigen oder Gemeindebediensteten zu Auskunftszwecken oder zur Protokollführung zu denken.

- Abänderung des Wahlverfahrens in ein Benennungsverfahren dient der Vereinfachung und ist gemäß § 19 Absatz 2 BbgKVerf zulässig, der besagt, dass in der Hauptsatzung zu regeln ist, ob ein Wahl- oder Benennungsverfahren vorzunehmen ist

(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Eberswalde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Der Seniorenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeirat Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder eine/ein von ihr/ihm benannte Vertreterin /benannter Vertreter das Recht, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Seniorenbeirats zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses das Wort erteilt worden ist. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Eberswalde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Der Seniorenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeirat Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder eine/ein von ihr/ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter das Recht, sich im Rahmen der Zuständigkeit des Seniorenbeirats zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr/ihm durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses das Wort erteilt worden ist. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

<p>(4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung drei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Seniorenbeirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Einberufung des Seniorenbeirats verlangen.</p> <p>(5) Für das Verfahren im Seniorenbeirat trifft dieser eine Regelung durch Geschäftsordnung.</p>	<p><b>(4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates informiert einmal jährlich im Rahmen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.</b></p> <p><b>(4) (5)</b> Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung drei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Seniorenbeirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. <b>Die Sitzungen des Seniorenbeirates tagen grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</b> Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Einberufung des Seniorenbeirats verlangen.</p> <p><b>(5) (6)</b> Für das <b>weitere</b> Verfahren im Seniorenbeirat trifft dieser eine Regelung durch Geschäftsordnung.</p>	<p>- aufgrund vermehrter Anfragen in der Vergangenheit, dient diese Formulierung der Klarstellung</p>
--	---	---

(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die von ihr/ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht.

~~(6)~~ (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die von ihr/ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht.

§ 20  
Kulturbeirat

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der in der Kulturarbeit engagierten Einwohnerinnen und Einwohner einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kulturbeirat der Stadt Eberswalde". Dem Beirat gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Kulturbeirats können Personen sein, die sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Kultur engagieren und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Wahl nachbesetzt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neuwahl bestehende Kulturbeirat ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Wahlvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Kulturbeirat

§ ~~20~~ 19  
Kulturbeirat

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der in der Kulturarbeit engagierten Einwohnerinnen und Einwohner einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kulturbeirat der Stadt Eberswalde". Dem Beirat gehören **maximal** 18 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Kulturbeirats können Personen sein, die sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Kultur engagieren und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode **in-geheimer-Wahl** durch **Abstimmung von der die** Stadtverordnetenversammlung **gewählt benannt**. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch **Wahl Abstimmung nachbesetzt nachbenannt** werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur **Neuwahl Neubenennung** bestehende Kulturbeirat ist berechtigt, **Wahlvorschläge Kandidatenvorschläge** zu **machen unterbreiten**. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte **Wahlvorschläge Kandidatenvorschläge** für solche Bewerber

werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen/die Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Kulturbeirats gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kulturbeirats benannt werden.

- (3) § 19 Absatz 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

berinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. ~~Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Kulturbeirat werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen/die Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Kulturbeirats gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.~~ Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kulturbeirats benannt werden.

- (3) § ~~19~~ **18** Absatz 3 bis ~~6~~ **7** finden entsprechende Anwendung.

§ 21  
Sanierungsbeirat

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner, welche sich in der Sanierungsarbeit engagieren oder von der Sanierung betroffen sind und im Sanierungsgebiet der Stadt Eberswalde ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Sanierungsbeirat der Stadt Eberswalde". Dem Beirat gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Sanierungsbeirats können Personen sein, die sich bezogen auf das Sanierungsgebiet der Stadt Eberswalde in der Sanierungsarbeit engagieren und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Wahl nachbesetzt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neuwahl bestehende Sanierungsbeirat ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/ die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Wahlvorschläge für

**§ 21**  
**Sanierungsbeirat**

- ~~(1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner, welche sich in der Sanierungsarbeit engagieren oder von der Sanierung betroffen sind und im Sanierungsgebiet der Stadt Eberswalde ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Sanierungsbeirat der Stadt Eberswalde". Dem Beirat gehören 18 Mitglieder an.~~
- ~~(2) Mitglied des Sanierungsbeirats können Personen sein, die sich bezogen auf das Sanierungsgebiet der Stadt Eberswalde in der Sanierungsarbeit engagieren und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Wahl nachbesetzt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neuwahl bestehende Sanierungsbeirat ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.~~

solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Sanierungsbeirat werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen/die Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Sanierungsbeirats gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/ der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Sanierungsbeirats benannt werden.

(3) § 19 Absatz 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

~~Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/ die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Wahlvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Sanierungsbeirat werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/ einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen/ die Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Sanierungsbeirats gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Sanierungsbeirats benannt werden.~~

~~(3) — § 19 Absatz 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.~~

## § 22

### Kinder- und Jugendparlament

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Stadt Eberswalde“. Dem Kinder- und Jugendparlament gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die im Zeitpunkt der Wahl das zwölfte Lebensjahr, jedoch noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Wahl nachbesetzt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie das bis zur Neuwahl bestehende Kinder- und Jugendparlament ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Wahlvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil

## ~~§ 22~~

### ~~Kinder- und Jugendparlament~~

- ~~(1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Stadt Eberswalde“. Dem Kinder- und Jugendparlament gehören 18 Mitglieder an.~~
- ~~(2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die im Zeitpunkt der Wahl das zwölfte Lebensjahr, jedoch noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Wahl nachbesetzt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie das bis zur Neuwahl bestehende Kinder- und Jugendparlament ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte~~

haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Kinder- und Jugendparlament werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/ einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen/die Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/ die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments benannt werden.

(3) § 19 Absatz 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

~~Wahlvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Kinder- und Jugendparlament werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/ einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen/ die Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments benannt werden.~~

~~(3) § 19 Absatz 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.~~

## 7. Abschnitt

### Einwohner- und Bürgerbeteiligung

#### § 23

#### Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, durch Einwohnerversammlungen und den Bürgerhaushalt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## ~~7. 6. Abschnitt~~

### Einwohner- und Bürgerbeteiligung

#### § ~~23~~ 20

#### Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung **und ihre Ausschüsse**, durch Einwohnerversammlungen, **Einwohnerbefragungen** und den Bürgerhaushalt. **Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.**
- ~~(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.~~
- (2) **Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung**

- hier erfolgte lediglich eine Neuordnung des 2. Satzes des § 26 der derzeit gültigen Hauptsatzung
- Ausschluss der Briefabstimmung ist nicht mehr möglich, weil § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf gestrichen wurde
- Sachlage bleibt, weil niederes Recht nicht höherrangigem Recht widersprechen darf
- Änderung basiert auf der Neuaufnahme des § 18 a in die BbgKVerf

**werden nach Bedarf alle möglichen projektbezogenen Instrumente gewählt, wozu beispielsweise open-space-Verfahren, vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die world café Methode u. v. m. gehören. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist die Jugendkoordinatorin/der Jugendkoordinator.**

§ 24

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Eberswalde ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse als eigenständiger Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jede/jeder Frageberechtigte darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

§ **24 21**

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Eberswalde ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse als eigenständiger Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jede/r Frageberechtigte darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz **und sachlich** gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Dezernentin/der Dezernent oder die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter Stellung. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben. Darüber hinaus können Stadtverordnete zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen das Wort ergreifen, wenn sie namentlich angesprochen sind.

(3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Dezernentin/ der Dezernent oder die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter Stellung. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung **an den Fragestellenden** innerhalb **eines Monats von 4 Wochen** schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. **Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben.** Darüber hinaus können Stadtverordnete zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen das Wort ergreifen, wenn sie namentlich angesprochen sind.

§ 25  
Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Eberswalde sollen mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Unabhängig hiervon finden mindestens einmal jährlich in den Ortsteilen öffentliche Einwohnerversammlungen statt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung in Abstimmung mit der zuständigen Ortsvorsteherin/dem zuständigen Ortsvorsteher ein.  
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte vertretungsberechtigte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Einwohnerversammlungen.

§ **25 22**  
Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Eberswalde sollen mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Unabhängig hiervon finden mindestens einmal jährlich in den Ortsteilen öffentliche Einwohnerversammlungen statt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung gemäß § **25 22** Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung in Abstimmung mit der zuständigen Ortsvorsteherin/dem zuständigen Ortsvorsteher ein.  
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte vertretungsberechtigte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Einwohnerversammlungen.

§ 26  
Bürgerhaushalt

Die Stadt Eberswalde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Das Nähere regelt eine gesonderte Satzung.

§ 27  
Petitionsrecht

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, sich in den Angelegenheiten der Stadt Eberswalde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden. Die Einreicherinnen und Einreicher sind innerhalb eines Monats durch diejenige/denjenigen, an die/den die Petition gerichtet ist, über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhalten die Einreicherinnen und Einreicher einen Zwischenbescheid. Die Beantwortung von Petitionen, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten, erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

~~§ 26  
Bürgerhaushalt~~

~~Die Stadt Eberswalde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Das Nähere regelt eine gesonderte Satzung.~~

~~§ 27  
Petitionsrecht~~

~~Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, sich in den Angelegenheiten der Stadt Eberswalde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden. Die Einreicherinnen und Einreicher sind innerhalb eines Monats von 4 Wochen durch diejenige/denjenigen, an die/den die Petition gerichtet ist, über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhalten die Einreicherinnen und Einreicher einen Zwischenbescheid. Die Beantwortung von Petitionen, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten, erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.~~

- Satz 2 integriert in § 20 der überarbeiteten Hauptsatzung

- dient der Verschlinkung der Hauptsatzung, weil der Wortlaut überwiegend dem der BbgKVerf entspricht

**5-7. Abschnitt**  
**Spenden**

**§ 16 23**

Annahme und Verwendung

Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen:

Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Senderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- hier erfolgte keine Neuformulierung

- aus § 16 wurde lediglich § 23

**8. Abschnitt  
Öffentlichkeit**

§ 28  
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der üblichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist, soweit es sich um eine Satzung handelt, zusammen mit dieser nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern

**8. Abschnitt  
Öffentlichkeit**

§ ~~28~~ 24  
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der üblichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist, soweit es sich um eine Satzung handelt, zusammen mit dieser nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern

nicht in Einzelfällen aufgrund von Rechtsvorschriften eine abweichende Frist vorgesehen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens am vierten Tag vor der Sitzung in der wöchentlich erscheinenden Zeitung "Der Blitz", Ausgabe Eberswalde öffentlich bekannt gemacht. Daneben erfolgt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren ständigen Ausschüsse die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 bis 44, 16225 Eberswalde.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Absatz 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der nach

nicht in Einzelfällen aufgrund von Rechtsvorschriften eine abweichende Frist vorgesehen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens am vierten Tag vor der Sitzung in der wöchentlich erscheinenden Zeitung "Der Blitz", Ausgabe Eberswalde öffentlich bekannt gemacht. Daneben erfolgt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren ständigen Ausschüsse die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde **sowie durch die Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt Eberswalde.**

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Absatz 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (6) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Eberswalder Monatsblatt - informiert.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eberswalde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Eberswalde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (6) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Eberswalder Monatsblatt - informiert.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eberswalde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Eberswalde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 29

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung „Eberswalder Monatsblatt“ einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf bei einer Schriftgröße von 9 pt (Punktschriftgröße) nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.

§ ~~29~~ 25

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung „Eberswalder Monatsblatt“ einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf bei einer Schriftgröße von 9 pt (Punktschriftgröße) nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.

**9. Abschnitt  
Inkrafttreten**

§ 30  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen  
Bekanntmachung in Kraft.

**9. Abschnitt  
Inkrafttreten**

§ ~~30~~ 26  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen  
Bekanntmachung in Kraft.